

Allegemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben für sämtliche Bestellungen bei SITECH SYSTEMS Gültigkeit. Abweichungen und namentliche anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von SITECH SYSTEMS ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Umfang der Lieferpflicht

Kaufgegenstand und Leistungsumfang bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Darin nicht enthaltene Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Technische Angaben gelten als Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. SITECH SYSTEMS behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Änderungen anzubringen.

Die Montage ist nicht im Liefer- und Leistungsumfang eingeschlossen. Es gelten die Montagebedingungen von SITECH SYSTEMS.

3. Technische Unterlagen

Sämtliche technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen usw. bleiben im Eigentum SITECH SYSTEMS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert, vervielfältigt noch zur Selbsterstellung benützt werden.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat SITECH SYSTEMS rechtzeitig auf die am Bestimmungsort geltende Vorschriften betreffend Lieferung, Montage, betriebliche Erfordernisse, Arbeitnehmerschutz usw. aufmerksam zu machen. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies schriftlich vereinbart ist.

5. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken netto ab Werk, inklusive Verpackung.

6. Zahlungskonditionen

Die Zahlungen sind netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen usw. direkt an SITECH SYSTEMS zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Erfüllungsort Schweizerfranken zur freien Verfügung von SITECH SYSTEMS gestellt worden sind.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferung ab Werk, aus Gründen, die SITECH SYSTEMS nicht vertreten hat, verzögert wird. Das Fehlen unwesentlicher Teile, welche den Gebrauch des Kaufgegenstands nicht verunmöglichen, oder allfällige Ansprüche aus Garantie- oder anderen Verpflichtungen von SITECH SYSTEMS berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Kürzung von Zahlungen.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist in Tagen oder Monaten beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, allfällige nötige behördliche Formalitäten erledigt und die Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Daten bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Lieferung im Werk versandbereit fertiggestellt ist.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- Wenn der Besteller Angaben, welche SITECH SYSTEMS zur Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugestellt oder nachträglich abgeändert;
- Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Einflussmöglichkeiten von SITECH SYSTEMS liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.
- Wenn der Besteller mit dem von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungskonditionen nicht einhält.

Teillieferungen sind zulässig, wobei diesfalls als Lieferung die jeweilige Teillieferung gilt.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Wegen Verspätung der Lieferung kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er SITECH SYSTEMS schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, welche SITECH SYSTEMS in schuldhafter Weise nicht einhält.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt SITECH SYSTEMS Eigentümerin des Kaufgegenstandes. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von SITECH SYSTEMS, wie etwa bei der amtlichen Eintragung des Eigentumsvorbehaltes, mitzuwirken.

9. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Transport verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die SITECH SYSTEMS nicht zu vertreten hat, so ist SITECH SYSTEMS berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich zu lagern oder einem Dritten zu hinterlegen.

10. Versicherung

Mit Übergang von Nutzen und Gefahr obliegt es dem Besteller den Kaufgegenstand gegen Schäden irgendwelcher Art zu versichern. Auch wenn eine solche Versicherung von SITECH SYSTEMS abgeschlossen wird, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

11. Transport

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Versand sind SITECH SYSTEMS rechtzeitig bekanntzugeben. Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer und den Versicherer zu richten.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung zu prüfen und SITECH SYSTEMS allfällige Mängel umgehend, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Empfang der Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt, und Garantieansprüche für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung hätten erkannt werden können, entfallen.

Übernimmt SITECH SYSTEMS die Montage, so wird bei der funktionsbereiten Übergabe ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem allfällige Mängel festzuhalten sind. Die Abnahme hat spätestens 1 Monat nach Beendigung der Montagearbeiten zu erfolgen. Die Aufnahme des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte am Kaufgegenstand

Die gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente) und Urheberrechte am Kaufgegenstand stehen ausschliesslich SITECH SYSTEMS bzw. deren Lizenzgeber zu. Der Besteller erwirbt das Recht, den Kaufgegenstand vertragsgemäss zu benutzen. Der Besteller verpflichtet sich, am Kaufgegenstand und an dessen Teilen angebrachte SITECH SYSTEMS Kennzeichen (Marken, Firmenname usw.) sowie Patent- und Urheberrechtsvermerke werden zu entfernen noch abzuändern.

14. Garantie (Sachgewährleistung)

SITECH SYSTEMS verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Bestellers hin, alle Teile, infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SITECH SYSTEMS.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate bei Normalbetrieb und 6 Monate bei mehr als zehnstündigem Betrieb täg-

lich; sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, wenn SITECH SYSTEMS die Montage übernommen hat, nach erfolgter Abnahme (Unterzeichnung Abnahmeprotokoll) oder Aufnahme des produktiven Betriebs.

Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die SITECH SYSTEMS nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate, nachdem die Lieferung im Werk versandbereit gestellt worden ist.

Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen; sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung. Ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektronischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die SITECH SYSTEMS nicht zu vertreten hat.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von SITECH SYSTEMS Änderungen oder Reparaturen am Kaufgegenstand vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend SITECH SYSTEMS benachrichtigt und geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und SITECH SYSTEMS den Mangel beheben kann.

Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie geltend, so erlöschen alle vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen von SITECH SYSTEMS.

Für Fremdprodukte (Erzeugnisse von anderen Herstellern), die von SITECH SYSTEMS bestellt und geliefert werden, übernimmt SITECH SYSTEMS die gleiche Garantiepflicht.

Ausgenommen sind alle Fremderzeugnisse der elektronischen Datenverarbeitung (Hardware und Software). Diesbezüglich richten sich die Garantieansprüche des

Bestellers nach den einschlägigen Bedingungen der Dritthersteller, welche nach dem Besteller auf Verlangen durch SITECH SYSTEMS bekanntgegeben werden. Es ist Sache des Bestellers, mit Drittherstellern Wartungsverträge abzuschliessen oder die Wartung von Fremderzeugnissen der elektronischen Datenverarbeitung auf eigene Verantwortung zu übernehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Für Software, welche durch SITECH SYSTEMS entwickelt und dem Besteller verkauft wurde (SITECH SYSTEMS-Software), übernimmt SITECH SYSTEMS die gleiche Garantiepflicht wie für alle anderen Kaufgegenstände. Während der Garantiedauer liefert SITECH SYSTEMS alle verbesserten Versionen von SITECH SYSTEMS-Software unentgeltlich an den Besteller und dieser verpflichtet sich, die verbesserte Software-Version zu installieren und nur diese verbesserten Versionen zu verwenden.

Service- und Wartungsarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kaufgegenständen, welche über die Garantie hinausgehen, übernimmt SITECH SYSTEMS in Regie gegen Aufwandentschädigung zu den anwendbaren Standardsätzen und gegen Spesenersatz. Der Besteller kann statt dessen einen Wartungsvertrag mit SITECH SYSTEMS abschliessen.

15. Rechtsgewährleistung

SITECH SYSTEMS leistet Gewähr, dass an Kaufgegenständen bzw. an den von SITECH SYSTEMS entwickelten Teilen davon keine Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Patent- und Urheberrechte, bestehen, welche die vertragsgemässe Benutzung am Bestimmungsort ausschliessen oder wesentlich einschränken.

Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, welche behaupten, der vertragsgemässe Gebrauch am Bestimmungsort verletze deren Schutzrechte, so übernimmt SITECH SYSTEMS auf ihre Kosten die Abwehr solcher Ansprüche und ersetzt dem Besteller die ihm rechtskräftig auferlegten Schadenersatzzahlungen an den Dritten. Müssen Unterlassungsansprüche des

Dritten gemäss Gerichtsurteil oder nach Auffassung von SITECH SYSTEMS anerkannt werden, so kann SITECH SYSTEMS zu dem nach ihrer Wahl

- Dem Besteller auf ihre Kosten das Recht zur vertragsgemässen Benutzung (Lizenz des Dritten) verschaffen;
- Den Verkaufsgegenstand oder Teile davon auf ihre Kosten technisch und funktionell gleichwertig so ersetzen, dass keine Schutzrechte des Dritten mehr verletzt werden, und/oder
- Den Vertragsgegenstand oder Teile davon gegen Rückerstattung des Preises unter Abzug eines angemessenen Betrags für die bisherige Nutzung zurücknehmen. Eine Rücknahme von Teilen ist jedoch nur zulässig, wenn deren Ersatz durch entsprechende Teile von Drittherstellern technisch oder funktionell möglich und dem Besteller eine allfällige Preisdifferenz zuzumuten ist oder von SITECH SYSTEMS ersetzt wird.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Rechtsgewährleistung, insbesondere weitergehende Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Zudem entfallen die oben aufgeführten Ansprüche, wenn der Besteller SITECH SYSTEMS nicht innert fünf Arbeitstagen von gerichtlich oder aussergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter Kenntnis gibt, ihr nicht die uneingeschränkte Kontrolle über die Abwehr solcher Ansprüche überlässt, und/oder Dritten ohne Zustimmung durch SITECH SYSTEMS Zugeständnisse macht.

16. Haftung

SITECH SYSTEMS hat den Kaufgegenstand vereinbarungsgemäss auszuführen und ihre Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller oder Dritten für irgendwelche Schäden im gesetzlich zulässigen Ausmass wegbedungen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und SITECH SYSTEMS ist Effretikon/Schweiz.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Wien UN-Kaufrechtsabkommens.

SITECH SYSTEMS GmbH